

Übereinkunft

aufgesetzt am 27. Februar 1873 im Bureau des Herrn
Baron Fr. von Skey

Anwesend die Herren:

Excellenz Graf Edmund Lichy

Baron Fr. von Skey

Baron Carl von Schwarz

Achilles von Melinger

Otto Wagner

Georg Scheyerer

Die Unterzeichneten haben sich vereinigt
zur Eingabe an die Commune Wiens und die respecti-
ven Ministerien zu machen, in welcher sie ein Project,
welches hinsichtlich der Ableitung und Regulirung des
Wienflusses, und hinsichtlich der Befassung von Communica-
tionen durch Anlegung von Radial- und Peripherie-
Bahnen und eines Boulevards von der Elisabeth-
brücke nach Schönbrunn bezweckt, vorlegen.

Sie haben sich geeinigt über die Kartzei,
 lung des aborigen von immer Klammern zu bilden,
 mit diesem Gesetze. mit folgenden Gewinnen, durch
 folgende Repartition, welche bei allen späteren Em-
 missionen ebenfalls in Anwendung zu kommen
 ist, und zwar:

Baron L. M. v. Rothschild	}	70%
Excellenz Graf Edmund Sickingen		
Baron Friedrich v. Schlegel		
Baron Carl von Schwarz		
Achilles von Melinger		10%
Otto Wagner		10%
Georg Scheyerer		10%
		<u>100%</u>

An dem eventuellen Kartzei participieren
 die Gesamtheit in denselben Kartzei, mit Aus-
 nahme, daß Herr Otto Wagner von jedem Kartzei
 freigekauft wird, und dagegen die anderen Par-
 ticipanten pro rata ihrer Beiträge belastet
 werden. Somit erfüllt es sich bezüglich des Herrn
 Wagner wegen eventuellem Eingetrag; dagegen ist
 Herr Wagner bei Gewinnbringenden Einflußnahme
 des Projectes die im Maximalbetrage von 10.000.-
 Tausend Pfdern sich belaufen dem Aufwands-
 zinskosten des Projectes allein zu tragen.

Sollten es im Interesse des Gesellschafter

notwendig aufnehmen, andere Partecipanten wohl
aufzunehmen, so sind die eventuellen Entschädigungen,
von pro rata von dem oben genannten Heilungsumme,
mit Ausnahme des Herrn Otto Wagner so wohl,
sich prima 10% zugesetzt bleiben / zu tragen. Hin,
bei ist ausdrücklich zu bemerken, dass durch die,
zu Abgaben die Aufsicht des Herrn Melinger &
Scheerer für jeden nicht unter 8% reduziert war.
Dem können.

Wenn das Project zur Ausführung kom-
men wird, wird unter dem Heilungsumme ein
schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die zu die-
ser Zeit haben die Bestimmungen dieses Artikels.
Stipulationen ihre Gültigkeit.

Wien am 27. Februar 1873.

Jf. Ed. Lichy ^{mp}

Carl W. Schwarz ^{mp}

Fr. v. Schey ^{mp}

Achilles Melinger ^{mp}

Otto Wagner ^{mp}

J. Scheerer ^{mp}





